

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der  
Seehafen Wismar GmbH (AGB)  
(in der Fassung ab 01.04.2008)**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Anwendungsbereich**
- § 2 Auftragserteilung**
- § 3 Abrechnung und Zahlung**
- § 4 Schadensanzeige**
- § 5 Haftung**
- § 6 Pfand-, Zurückbehaltungsrecht und Notverkauf**
- § 7 Verjährung**
- § 8 Schiffsabfertigung**
- § 9 Ladungsverzeichnis/ Schiffszettel**
- § 10 Be- und Entladen von Seeschiffen**
- § 11 Be- und Entladen von Lastkraftwagen**
- § 12 Be- und Entladen von Eisenbahnwaggons**
- § 13 Stellen und Lagern von Gütern**
- § 14 Verwiegung**
- § 15 Gefahrgut**
- § 16 sonstige Hafendienstleistungen**
- § 17 Bürozeiten und Hafenarbeitszeit**
- § 18 Be- bzw. Abbestellung von Arbeitskräften außerhalb der ortsüblichen Hafenarbeitszeit**
- § 19 Verhaltenspflichten im Hafengebiet**
- § 20 sonstige Bestimmungen**

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

1. Die Seehafen Wismar GmbH (SHW) ist eine juristische Person und hat ihren Sitz in Wismar. Die SHW ist insbesondere ein Stauerei-, Umschlags- und Lagerbetrieb. Als umfassender Dienstleister vermittelt sie alle anderen Hafendienstleistungen.

2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge und Geschäftsbeziehungen, **mit Ausnahme der Geschäfte nach § 1 Nr. 4 AGB**, zwischen Auftraggebern und der SHW, welche mit den oben genannten Tätigkeiten der SHW im Zusammenhang stehen.

3. Jeder Vertragspartner und Benutzer der Hafenanlagen erkennt die AGB und die jeweils herausgegebenen Tarife als Bestandteil der Verträge mit der SHW an. Hiervon abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftraggeber oder/und Benutzer, welche den Regelungen dieser AGB entgegenstehen, gelten als abbedungen.

4. Diese Bedingungen gelten nicht für Verträge, mit denen sich die SHW verpflichtet, die Abholung/Auslieferung der Güter durch Dritte (zum Endempfänger) zu organisieren. Auf diese Verträge finden die ADSp in ihrer jeweils neuesten Fassung Anwendung.

5. Verpflichtet sich die SHW durch einen einheitlichen Vertrag sowohl zum Umschlag der Güter wie auch zur Organisation der Auslieferung durch Dritte zum Endempfänger, so bestimmt sich die Haftung der SHW bei Beschädigung oder Verlust der Güter ab dem Zeitpunkt der Beladung des Beförderungsmittels des Dritten nach den ADSp. Organisatorische und alle anderen Tätigkeiten der SHW, die sich auf die Beförderung der Güter ab diesem Zeitpunkt beziehen, unterliegen ebenfalls den ADSp. Ist der Schadensort nicht feststellbar, so bestimmt sich die Haftung der SHW insgesamt nach den AGB.

6. Hat die SHW die Besorgung oder Versicherung von Gütern unternommen bzw. Leistungen, die nicht in ihrem üblichen Aufgabenbereich liegen, so gelten die neben diesen AGB geltenden Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen, soweit diese den AGB nicht entgegenstehen.

## **§ 2**

### **Auftragserteilung**

1. Die Leistungen der SHW erfolgen aufgrund schriftlich erteilter Aufträge. In Ausnahmefällen können Aufträge mündlich oder fernmündlich erteilt werden, sind aber unverzüglich schriftlich nachzureichen.

2. Aufträge müssen alle Angaben, die für eine ordnungsgemäße Auftragserfüllung erforderlich sind, enthalten. Alle Anweisungen über die Behandlung der Güter sind in den Auftrag aufzunehmen. Der Auftraggeber übernimmt die Gewähr für die Richtigkeit seiner Angaben, insbesondere der Angaben über Art, Menge und Gewicht der Güter. Auf Gefahrgut ist besonders hinzuweisen. Aufträge, die Gefahrgüter betreffen, bedürfen der Angabe im Sinne des § 15.2 AGB.

3. Die SHW ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Angaben der Auftraggeber nachzuprüfen. Werden Abweichungen festgestellt, trägt die Kosten dieser Nachprüfung der Auftraggeber. Bei Nachprüfungen festgestellte Differenzen werden umgehend dem Auftraggeber, bei Löschgütern auch der Schiffsleitung, mitgeteilt. Bei Zweifeln über die Ordnungsmäßigkeit der Angaben kann erforderlichenfalls die Vorführung des Inhalts der Sendung verlangt werden.

## **§ 3**

### **Abrechnung und Zahlung**

1. Rechnungen sind ohne Abzüge innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen.

2. Berechnungsgrundlage für ausgeführte Leistungen der SHW stellen – je nach Vereinbarung – die vom Auftraggeber zu benennenden Gewichte in metrischen Tonnen, die Kubatur in Raum-, Fest- oder Kubikmeter oder die Stückzahl dar. Die Berechnung des Gewichtes wird auf volle 100 kg – bei anderen Maßeinheiten auf volle Zehntel - aufgerundet. Bei bestellter Vollverwiegung auf Wägeeinrichtungen der SHW gilt das hier ermittelte Gewicht. Bei der Bereitstellung von Arbeitskräften und Equipment beträgt die Mindestberechnung eine Stunde.

3. Reklamationen gegen die Rechnung entbinden nicht von dieser Zahlungsfrist. Die Verpflichtungen des Auftraggebers zur Zahlung des Rechnungsbetrages sind erfüllt, wenn der Betrag bei der SHW als Bareinzahlung bzw. auf ihren Bankkonten eingegangen ist.

4. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, eine Aufrechnung mit vom Auftragnehmer nicht anerkannten oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zu erklären.

5. Bei Überschreitung des Fälligkeitstermins steht der SHW ein Verzugsschaden mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu.

6. Die SHW kann Vorauszahlungen verlangen. Dies insbesondere dann,

- wenn es sich um einen bis dahin unbekanntem Auftraggeber handelt,
- der Auftraggeber mit seinen laufenden Zahlungen oder einem Teil davon in Rückstand gerät oder
- die SHW sonstige Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers hat.

7. Wenn die SHW eine Vorauszahlung fordert, ist sie berechtigt, vereinbarte oder noch ausstehende Lieferungen und Leistungen bis zum Eingang der Vorauszahlung zurückzustellen.

8. Statt der Vorauszahlung kann der Auftraggeber Sicherheit durch eine der Höhe nach angemessene, selbstschuldnerische und unbefristete Bürgschaft eines deutschen Kreditinstitutes leisten. Wenn die SHW bereits mit der Vertragserfüllung begonnen hat und während der laufenden Vertragserfüllung eine Sicherheit fordert und diese nach Ablauf einer Frist von einer Woche nicht eingegangen ist, berechtigt dies die SHW, vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall steht der SHW wegen Vertragsverletzung durch den Auftraggeber das gesetzliche Wahlrecht zu. Bei Wechsel des Verfügungsberechtigten einer Ware schuldet der ursprüngliche Auftraggeber neben der Ware selbst (§ 475b HGB) der SHW weiterhin sämtliche Entgelte.

#### **§ 4**

#### **Schadensanzeige**

1. Ist ein Verlust oder eine Beschädigung des Gutes äußerlich erkennbar und zeigt der Auftraggeber der SHW den Verlust oder die Beschädigung nicht spätestens bei Übergabe des Gutes an (48 Stunden nach Übergabe), so wird vermutet, dass das Gut in vertragsmäßigem Zustand übergeben worden ist. Diese Anzeige muss den Schaden hinreichend deutlich kennzeichnen.

2. Die Vermutung nach Abs.1 gilt auch, wenn der Verlust oder die Beschädigung äußerlich nicht erkennbar war und nicht innerhalb von 7 Tagen angezeigt worden ist.

3. Eine Schadensanzeige nach Übergabe ist schriftlich zu erstatten; die Übermittlung der Schadensanzeige kann mit Hilfe einer telekommunikativen Einrichtung erfolgen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Werden Verlust oder Beschädigung bei Übergabe des Gutes festgestellt, so genügt die Anzeige gegenüber demjenigen, der das Gut übergibt.

4. Hat die SHW die Stauung der Güter auf einem Seeschiff übernommen, so hat der Auftraggeber oder ein Vertreter des Schiffes die erbrachten Leistungen unverzüglich nach deren Abschluss zu un-

tersuchen und abzunehmen. Offensichtliche oder nach Untersuchung erkennbare Mängel sind unverzüglich anzuzeigen; anderenfalls gelten die Arbeiten als vertragsgemäß ausgeführt. Die Abnahme ist spätestens mit der Abreise des Schiffes erfolgt und wird mit dem gemeinsamen Unterzeichnen der Loading/Discharging Reports dokumentiert.

## **§ 5** **Haftung**

1. Der Kunde haftet für jeden Schaden, der aus unrichtigen, ungenauen, ungenügenden oder verspäteten Angaben, insbesondere über Stückzahl, Gewicht, Beschaffenheit (z. B. Gefährlichkeit) oder durch Mängel der Güter oder ihre Verpackung an den Gütern selbst, an den Anlagen der SHW, an den dort lagernden oder umgeschlagenen Gütern oder bei Dritten entsteht. § 278 S. 1 BGB bleibt unberührt.

2. Die SHW haftet für Schäden jeder Art nur bei grobem Verschulden (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) ihrer Organe, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, es sei denn, der Schaden beruht auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht der SHW.

3. Die SHW haftet nicht, ausgenommen bei grobem Verschulden ihrer Organe oder leitenden Angestellten, in Fällen von

- a) Feuer-, Wasser-, Sturm- und Explosionsschäden; Hochwasser, Überschwemmung und Frostschäden
- b) Beraubungs- und Diebstahlschäden, Vandalismus,
- c) Schäden, die entstehen durch Abgang, Schwund, Bruch, Rost, inneren Verderb, Durchschlag oder Leckage infolge der Eigenart der Güter sowie Ungeziefer
- d) Mängel der seemäßigen Verpackung bzw. der seemäßigen Stauung bei eingehenden Schiffen,
- e) Verlusten oder Beschädigung von Gütern, welche vereinbarungsgemäß oder üblicherweise im Freien, in nur überdachten Lagern oder in solchen Räumen untergebracht sind, in welchen den Verfügungsberechtigten oder ihren Beauftragten die Behandlung ihrer Güter gestattet ist,
- f) Schäden aus unentgeltlichen Hilfeleistungen, zu denen die SHW vertraglich nicht verpflichtet ist.

4. Außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter ist die Haftung der SHW beim Umschlag mit Kran und Flurfördergeräten ausgeschlossen, insbesondere

- a) bei Beschädigung von Gegenständen, die unter oder unmittelbar neben den umzuschlagenden Gütern unsachgemäß gestaut sind,
- b) bei Sachschäden im Laderaum oder am Schiff, wenn das Schiff für die vereinbarte Umschlagsart nicht geeignet ist,

- c) bei Schäden, die von Dritten insbesondere durch unsachgemäßes Anschlagen der Güter oder Bedienen des Greifers oder durch unsachgemäße Zusammenstellung der Lademittel verursacht werden,
- d) bei Beschädigung von Personen, die sich im Schwenkbereich des Kranes bzw. im Arbeitsbereich des Flurfördergerätes aufhalten,
- e) bei Personen- oder Sachschäden, die durch Herunterfallen schwebender Lasten verursacht werden.

5. Ist ein Schaden eingetreten, der nach den Umständen des Falles aus

- a) Verfügungen von hoher Hand, höherer Gewalt, Naturkatastrophen, Krieg und Bürgerkrieg oder kriegsähnlichen Ereignissen, insbesondere Terroranschlägen, Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, politischen Gewalthandlungen, Aufruhr oder sonstigen Arbeitsbehinderungen, sonstigen bürgerlichen Unruhen, Sabotage,
- b) Schäden, die ihre Ursachen in der Sphäre des Auftraggebers (Person, Weisungen des Auftraggebers oder von ihm beauftragte Dritte) und/oder des Gutes haben, dazu zählen auch Waggonstandgeld, Schiffsüberliegegelder und sonstige Kosten),
- c) Handlungen oder Unterlassungen der Verfügungsberechtigten oder ihrer Gehilfen,
- d) Be- oder Entladen der Güter durch die Verfügungsberechtigten oder ihre Gehilfen,
- e) fehlender oder mangelnder Verpackung, unzureichender oder falscher Kennzeichnung, Markierung, Angabe von Maßen oder Gewichten, nicht ausreichender Bezeichnung von Schwerpunkt- oder Anschlagstellen,
- f) verborgenen Mängeln oder der eigentümlichen natürlichen Art und Beschaffenheit der Güter entstanden sein kann,

so wird vermutet, dass der Schaden aus dieser Gefahr entstanden ist.

**6. Die Haftung der SHW wegen Verlustes oder Beschädigung der Güter ist auf zwei Rechnungseinheiten für jedes Kg des Rohgewichtes der Güter begrenzt.**

**7. Sind nur einzelne Teile der Partie verloren oder beschädigt worden, so ist die Haftung der SHW begrenzt auf einen Betrag von zwei Rechnungseinheiten für jedes Kg des Rohgewichtes**

- a) der gesamten Partie, wenn die gesamte Partie entwertet ist,**
- b) des entwerteten Teils der Partie, wenn nur ein Teil der Partie entwertet ist.**

8. Die unter 6. und 7. dieses Paragraphen genannte Rechnungseinheit ist das Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds. Der Betrag wird in EURO entsprechend dem Wert des EURO gegenüber dem Sonderziehungsrecht am Tag der Auslieferung der Güter seitens der SHW umgerechnet. Der Wert des EURO gegenüber dem Sonderziehungsrecht wird nach der Berechnungsmethode

ermittelt, die der Internationale Währungsfonds an dem betreffenden Tag für seine Operationen und Transaktionen anwendet.

9. Haftet die SHW für nicht durch Güterverluste oder Güterbeschädigung entstandene Schäden, so beschränkt sich die Ersatzpflicht auf € 50.000,00 höchstens je Schadensfall.

10. Die SHW haftet in keinem Falle für Folge- oder Vermögensschäden oder entgangenen Gewinn.

11. Stehen in einem Schadensfall mehreren Personen Ersatzansprüche gegen die SHW zu, welche zusammengenommen die in Nr. 6, Nr. 7 und Nr. 9 dieses Paragraphen bestimmte Höchsthaftung übersteigen, so wird die von jedem Anspruchsteller als Hauptforderung zu beanspruchende Summe, sofern sie die Höchsthaftung übersteigt, zunächst auf die Höchsthaftung reduziert. Auf die sich danach ergebende Summe aller Ansprüche wird der von der SHW insgesamt zu zahlende Höchsthaftungsbetrag anteilig verteilt. Ist die Höhe einzelner Ansprüche oder die Verteilung unter die einzelnen Anspruchsteller streitig, so kann sich die SHW von jeder Haftung gegenüber allen Anspruchstellern dadurch befreien, dass sie den insgesamt zu zahlenden Höchsthaftungsbetrag hinterlegt.

12. Die vorstehend bestimmten Haftungsbeschränkungen beziehen sich auf Ansprüche aller Art einschließlich Ansprüchen aus unerlaubter Handlung.

13. Werden Ansprüche der Geschädigten gegen Organe oder Mitarbeiter der SHW oder solche Personen, für die eine arbeitsrechtliche Fürsorgepflicht der SHW besteht, erhoben, so können diese Personen sich auf alle für die SHW geltenden Haftungsbeschränkungen berufen.

14. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn

- a) der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, welche der SHW, ihre Leute in Ausübung ihrer Verrichtungen oder andere Personen, deren die SHW sich bei Ausführung ihrer Tätigkeit bedient, vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen haben oder
- b) eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit eingetreten ist.

## **§6**

### **Pfand-, Zurückbehaltungsrecht und Notverkauf**

1. Die SHW hat an den ihr zugeführten Gütern ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht wegen aller Forderungen, die ihr aus den auf die betreffenden Güter entfallenden Entgelten, Vergütungen und Auslagen zustehen.

2. Ist der Auftraggeber im Verzug, so hat die SHW nach einmaliger erfolglos gebliebener Mahnung nach 10 Tagen das Recht, von den Gütern soviel, wie nach ihrem Ermessen zur Befriedigung ihrer Forderungen notwendig ist, ohne weitere Förmlichkeiten zu verkaufen.

3. Die übrigen Vorschriften über die Pfandverwertung bleiben unberührt.

## **§7**

### **Verjährung**

1. Alle Ansprüche gegen die SHW wegen Verlustes oder Beschädigung von Gütern sowie aus sonstigen Rechtsgründen verjähren innerhalb eines halben Jahres. Die Verjährung erstreckt sich auf vertragliche wie außervertragliche Ansprüche jeder Art, ausgenommen Ansprüche wegen Vorsatzes.
2. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem der Berechtigte, seine Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von dem Anspruch Kenntnis erhalten haben oder erhalten konnten oder an dem Tage, an dem die Güter übergeben worden sind oder aber hätten übergeben werden müssen.

## **§ 8**

### **Schiffsabfertigung**

1. Schiffe, die zum Laden oder Löschen von der SHW abgefertigt werden sollen, sind der SHW rechtzeitig anzumelden. Jedes Schiff hat stets verholbereit zu sein.
2. Seeschiffe, (Binnenschiffe und Hafenschiffe) dürfen nur einen zugewiesenen Liegeplatz einnehmen. Um einen reibungslosen Verkehr an den Kaianlagen zu gewährleisten, haben Seeschiffe auf Verlangen der SHW unverzüglich zu verholen. Die Kosten der Verholung gehen zu Lasten des Schiffes.
3. Der Auftraggeber hat für die Lade- und Löschbereitschaft des Schiffes zu sorgen. Leerlaufzeiten an Land, die die SHW nicht zu vertreten hat, werden dem Verursacher berechnet.
4. Für jedes Schiff, welches den Hafen Wismar anläuft, gilt der Hafentgelttarif der SHW in der jeweils aktuellen Fassung. Die Hafentgelte sind vom Reeder bzw. seinem beauftragten Makler zu entrichten.
5. Leistungen wie z. B. Frischwasserübergabe, Landanschluss für Elektroenergie erfolgen auf Auftragsbasis und werden nach Preisliste berechnet. Alle Stauerei- und landseitigen Umschlagsarbeiten werden durch die SHW ausgeführt.

## **§ 9**

### **Ladungsverzeichnis**

Der Auftraggeber hat spätestens am Tage vor dem Lade-/Löschbeginn ein Ladungsverzeichnis einzureichen. Bei Anlieferung von Ladegut hat der Auftraggeber einen Tag vor Ladebeginn ein Ladungsverzeichnis einzureichen. Das Ladungsverzeichnis muss enthalten:

- a) Empfänger,
- b) Marke und Nummer,
- c) Stückzahl,

- d) Verpackungsart,
- e) Inhalt; Kostbarkeiten, gefährliche Güter, Betäubungsmittel, Waffen, Kraftstoffe und Spirituosen sowie andere Güter, die Ein- und Durchfuhrverboten und -beschränkungen unterliegen, sind als solche zu bezeichnen;
- f) Gewicht; für Stücke von 100 kg an Einzelgewicht.

## **§10**

### **Be- und Entladen von Seeschiffen**

1. Der Umschlag der Güter über den Kai wird mit der Umschlagstechnik der SHW ausgeführt. Das Arbeiten mit den Hebezeugen der Seeschiffe zwischen Schiff und Kai bedarf der Zustimmung der SHW.
2. Bei den von ihr aus dem Seeschiff übernommenen Gütern übernimmt die SHW nicht die dem Verfrachter obliegende Benachrichtigung des Empfängers über die Ankunft der Güter oder über die Differenzen zwischen den Angaben in den Ladungspapieren und tatsächlichen Gegebenheiten.
3. Bei der Verladung führt die SHW diejenige Befestigung der Güter durch, die aus Gründen der Seetüchtigkeit notwendig sind. Sie handelt hierbei ausschließlich auf Weisungen des Schiffes. Darüber hinausgehende Befestigung zum Schutze der Güter nimmt die SHW nur vor, wenn sie hierzu ausdrücklich beauftragt wird. Auch bei Ausführung dieses Auftrages handelt die SHW ausschließlich nach Weisungen des Schiffes. Die Staumittel hat der Auftraggeber zu stellen.
4. Bei erschwerten Arbeiten bzw. Arbeiten in schwer zugänglichen Schiffsräumen, wie z. B. Gefrierluken, Wassergängen oder Zwischendecks und ähnliches, wird ein Stauereizuschlag erhoben.

## **§ 11**

### **Be- und Entladen von Lastkraftwagen**

1. Die aus- und eingehenden Güter werden von der SHW an den von ihr bestimmten Plätzen auf die Transportmittel geladen bzw. von diesen entladen. Die Be- und Entladung der Güter führt die SHW im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten fortlaufend aus. Die SHW kann die Aufnahme solcher Güter ablehnen, für welche ein Nachweis fehlt, dass sie zum Weitertransport fest verfügt sind.
2. Die Befestigung zum Schutze der Güter und zur Betriebssicherheit des Lastkraftfahrzeuges ist nicht Bestandteil des Verladeauftrages. Übernimmt die SHW aufgrund gesonderten Auftrages die Befestigung von Gütern auf Straßenfahrzeugen, so erfolgt diese nach den Weisungen des verantwortlichen Fahrzeugführers; die Kosten einer solchen Befestigung werden dem Auftraggeber gesondert berechnet.

3. Bei den von ihr aus dem Lastkraftwagen entladenen Gütern übernimmt die SHW keine Benachrichtigung des frachtbriefmäßigen Empfängers über die Ankunft der Güter oder über Differenzen zwischen den frachtbriefmäßigen Angaben und den tatsächlichen Gegebenheiten.

## **§ 12**

### **Be- und Entladen von Eisenbahnwaggons**

1. Soweit die SHW die Anforderung von Eisenbahnwaggons vermittelt, übernimmt sie keine Gewähr für rechtzeitige Gestellung der Waggons. Der Auftraggeber muss sich über die rechtzeitige Gestellung von Waggons bei den Betriebsstellen selbst unterrichten.

2. Bei der Verladung auf den Eisenbahnwaggon führt die SHW diejenigen Befestigungen der Güter durch, die aus Gründen der Betriebssicherheit nach den Beladevorschriften des jeweiligen Bahnbetreibers notwendig sind. Darüber hinausgehende Befestigungen zum Schutze der Güter nimmt die SHW nur vor, wenn sie hierzu ausdrücklich beauftragt ist. Die Kosten einer solchen Befestigung werden dem Auftraggeber gesondert berechnet.

3. Bei den von ihr aus dem Eisenbahnwaggon entladenen Gütern übernimmt die SHW keine Benachrichtigung des frachtbriefmäßigen Empfängers über die Ankunft der Güter oder über Differenzen zwischen den frachtbriefmäßigen Angaben und den tatsächlichen Gegebenheiten.

## **§13**

### **Stellen und Lagern von Gütern**

1. Die SHW kann Ware zurückweisen, die zur Lagerung nicht geeignet erscheint. Die SHW kann allgemein und im Einzelfall das Lagern von Gütern untersagen, befristen oder von der Erfüllung von Bedingungen oder Auflagen abhängig machen, die für die Gefahrenabwehr im Hafen notwendig sind.

2. Die SHW kann ohne Erlaubnis gelagerte Güter, die nach Aufforderung nicht entfernt worden sind, auf Kosten derjenigen oder desjenigen, die oder der die Lagerung vorgenommen hat, entfernen oder entfernen lassen.

3. Alle Gefahrgüter dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der zuständigen Behörden in das Hafengebiet verbracht werden und nur an den für die Gefahrgüter vorgesehenen Plätzen gelagert werden.

4. Die SHW gibt eingelagerte Güter nur gegen Vorlage der vom Verfügungsberechtigten ausgestellten oder unterzeichneten Verladepapiere heraus. Die SHW ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Unterschriften oder die Befugnisse des Unterzeichners zu prüfen.

5. Als Lager im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das vorübergehende Abstellen von Gütern zum Laden und zur Weiterbeförderung.

6. Die SHW kann von den Vorschriften der Absätze 1 bis 5 im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

7. Für die Einlagerung gilt:

Als erster Lagertag zählt der Tag der Lagerbelegung, als letzter Lagertag der Tag der Verladung der Lagerware. Für die Berechnung des Lagergeldes bildet das Bruttogewicht bzw. die Bruttokubatur die Grundlage. Angefangene 1.000 kg werden auf volle 1.000 kg aufgerundet. Angefangene cbm/fm/rm werden auf volle aufgerundet. Die SHW kann aus Havariegründen bzw. Gründen höherer Gewalt oder Überschreitung der vereinbarten Lagerzeit bzw. Überschreitung der vereinbarten Lagermengen das bestehende Lagergeschäft ohne Kündigungsfrist auflösen.

8. Die SHW veranlasst ohne ausdrücklichen Auftrag keine Versicherung der ihr zugeführten Güter. Dies gilt auch für solche Güter, für die ein Direktumschlag in Auftrag gegeben worden ist, die jedoch aus betrieblichen Gründen zwischengelagert werden.

#### **§ 14**

#### **Verwiegung**

Der der SHW erteilte Auftrag umfasst mangels Vereinbarung nicht die Verwiegung des Gutes. Die Verwiegung ist gesondert zu vergüten.

#### **§ 15**

#### **Gefahrgut**

1. Der Umgang mit gefährlichen Gütern im Seehafen Wismar unterliegt der Landesverordnung über den Umgang mit gefährlichen Gütern in den Häfen von Mecklenburg-Vorpommern (Hafengefahrgutverordnung - HGGV) vom 13. September 1991.

2. Vor der Anlieferung von gefährlichen Gütern, dies gilt sowohl für den Export als auch für den Import, sind dem Seehafen Wismar alle das Gefahrgut betreffende Daten zu übermitteln und die erforderlichen Dokumente rechtzeitig und vollständig zu übergeben. Es sind insbesondere die folgenden Angaben erforderlich:

- Klasse/Unterklasse nach der Gefahrgutverordnung See,
- UN-Nummer
- richtiger technischer Name des Gefahrgutes
- Bruttomasse bei explosiven Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoff, zusätzlich die Nettomasse des Explosivstoffes
- Verpackungsart und bei Stoffen, die unter einer NAG-Eintragung oder einer Sammelbezeichnung befördert werden, die Verpackungsgruppe.

Die Daten sind nach Möglichkeit mittels elektronischer Datenträger zu übermitteln.

3. Die Güter müssen den Gefahrgutvorschriften (GGVSee in ihrer jeweils neuesten Fassung) Rechnung tragen

## **§16**

### **sonstige Hafendienstleistungen**

Beauftragt die SHW mit sonstigen Leistungen Dritte, so finden die gesetzlichen Bestimmungen, welche zwischen SHW und dem Dritten gelten, auch zwischen SHW und dem Auftraggeber Anwendung, soweit diese AGB nicht entgegenstehen.

## **§ 17**

### **Bürozeiten und Hafenarbeitszeit**

1. Die täglichen Bürozeiten sind von montags bis freitags, von 8.00 bis 16.30 Uhr.

2. Die ortsübliche werktägliche Arbeitszeit der SHW regelt sich wie folgt:

Montag – Freitag Schicht I 06.00 – 14.00 Uhr (0,5 Stunde Pause)

Montag – Freitag Schicht II 14.00 – 22.00 Uhr (0,5 Stunde Pause)

Der Einsatz in den Nachtstunden Schicht III 22.00 – 06.00 Uhr (0,5 Stunde Pause) und Feiertagen/Vorfeiertagen bzw. Wochenenden erfolgt nur gegen gesonderte Vereinbarung und soweit tarifrechtlich zulässig.

3. Alle Schiffe, die den Hafen anlaufen, sind auf Verlangen der SHW verpflichtet, auch außerhalb der genannten regelmäßigen Arbeitszeit Arbeitshandlungen zuzulassen und schiffsseitig die erforderlichen Voraussetzungen hierfür zu schaffen.

## **§ 18**

### **Be- bzw. Abbestellung von Arbeitskräften außerhalb der ortsüblichen Hafenarbeitszeit**

1. Die Be- bzw. Abbestellungen haben in schriftlicher Form bei der SHW während der täglichen Bürozeiten zu erfolgen. Wenn die Be- und Abbestellungen mündlich erfolgen, so sind diese in jedem Fall schriftlich nachzureichen.

2. Die Bestellung von Arbeitskräften für Arbeiten außerhalb der normal üblichen Arbeitszeit hat mindestens 36 Stunden vor Arbeitsbeginn zu erfolgen. Die Abbestellung von für Arbeiten außerhalb der normal üblichen Arbeitszeit bestellten Arbeitskräften hat mindestens 24 Stunden vor geplanter Arbeitsaufnahme zu erfolgen.

3. Erfolgt eine Abbestellung zu einem späteren Zeitpunkt, so hat der Auftraggeber die vertraglich vereinbarten Mehrkosten zu tragen, mindestens aber die nutzlosen Aufwendungen.

## **§ 19**

### **Verhaltenspflichten im Hafengebiet**

1. Die Auftraggeber und die Hafenenutzer sowie deren Hilfspersonen sind verpflichtet, bei der Benutzung der Hafenanlage alle einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beachten. Die Auftraggeber und die Hafenenutzer verpflichten sich auch gegenüber der SHW zur Einhaltung dieser Vorschriften. Wird die SHW im Zusammenhang mit Sachen, die von den Auftraggebern und den Hafenenutzern in den Bereich der Hafenanlage verbracht werden oder im Zusammenhang mit sonstigem Tun oder Unterlassen der Auftraggeber und der Hafenenutzer aufgrund des öffentlichen Rechts in Anspruch genommen, so hat die SHW das Recht, von den Auftraggebern und den Hafenenutzern Ersatz aller Kosten behördlicher Inanspruchnahme zu verlangen.

2. Hilfspersonen der Auftraggeber/ Hafenenutzer, welche den Betriebsbereich der SHW mit Fahrzeugen oder in sonstiger Weise benutzen oder sich dort aufhalten, müssen die durch Beschilderung bekannt gemachten Ge- und Verbote einhalten und den Weisungen der für die Aufsicht bestellten Mitarbeiter der SHW Folge leisten. Darüber hinaus müssen sie sich nach den Unfallverhütungsvorschriften der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft richten.

3. Den Auftraggebern und deren Hilfspersonen sowie den Hafenenutzern ist es untersagt, im Hafengebiet zu rauchen. Sollten die Auftraggeber oder deren Hilfspersonen Schweißarbeiten welcher Art auch immer durchführen wollen, so haben sie hierfür bei der SHW eine Schweißgenehmigung unter Einhaltung der gültigen Vorschriften einzuholen.

## **§ 20**

### **sonstige Bestimmungen**

1. Gegenüber Ansprüchen der SHW ist eine Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wismar.

3. Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen der SHW und ihren Kunden findet deutsches Recht Anwendung.

4. Sollte eine der vorangehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften dieser AGB.